

BVGer D-5717/2014 vom 10. März 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-03-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5717_2014

FR: TAF D-5717/2014 du 10 mars 2016

IT: TAF D-5717/2014 del 10 marzo 2016

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten, soweit die Aufhebung der Dispositivziffern 1, 2 und 3 beantragt wird.

E. 1.4

Hinsichtlich der Anträge betreffend den Wegweisungsvollzug fehlt den Beschwerdeführenden das Rechtsschutzinteresse. Die Wegweisungsvollzugshindernisse gemäss Art. 44 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 1 AuG (SR 142.20) sind alternativer Natur, und gegen eine allfällige Aufhebung der vorläufigen Aufnahme der (ab- und weggewiesenen) asylsuchenden Person steht wiederum die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen (vgl. Art. 112 Abs. 1 AuG i.V.m. Art. 49 VwVG), wobei in jenem Verfahren sämtliche Vollzugshindernisse von Amtes wegen und nach Massgabe der dannzumal herrschenden Verhältnisse von Neuem zu prüfen sind (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4 unter Verweis auf EMARK 2006 Nr. 6 E. 4.2 S. 54 f., EMARK 1997 Nr. 27 S. 205 ff.). Im Übrigen würde eine wegen Unzulässigkeit angeordnete vorläufige Aufnahme (soweit nicht

verbunden mit der Flüchtlingseigenschaft) keine andere Rechtsstellung bewirken als eine vorläufige Aufnahme wegen Unzumutbarkeit, welche in der angefochtenen Verfügung angeordnet wurde. Das Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführenden hinsichtlich der Prüfung zusätzlicher individueller Vollzugshindernisse ist folglich zu verneinen. Auf die den Wegweisungsvollzugspunkt betreffenden Anträge in der Beschwerde wird nicht eingetreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

In der Beschwerde werden verschiedene formelle Rügen erhoben, welche vorab zu beurteilen sind, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken. Die Beschwerdeführenden rügen zur Hauptsache eine Verletzung des rechtlichen Gehörs sowie der Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts.

E. 3.1

Die Beschwerdeführenden rügen die Verletzung des Akteneinsichtsrechts. Es wurde Einsicht in den internen VA-Antrag beantragt sowie in das Aktenstück A6/2. Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 VwVG, Art. 29 Abs. 2 BV) enthält nebst weiteren Teilgehalten insbesondere auch das Recht auf Akteneinsicht. Gemäss Art. 26 VwVG hat die Partei oder ihr Vertreter grundsätzlich Anspruch darauf, in Eingaben von Parteien und Vernehmlassungen von Behörden, in sämtliche Aktenstücke, welche geeignet sind, in einem konkreten Verfahren als Beweismittel zu dienen, und in Niederschriften eröffneter Verfügungen (Art. 26 Abs. 1 Bst. a-c VwVG) einzusehen. Denn nur wenn den Betroffenen in einem Verfahren die Möglichkeit eingeräumt wird, die Unterlagen einzusehen, auf welche sich die Behörde stützt, können sie sich wirksam zur Sache äussern und geeignet Beweis führen beziehungsweise Beweismittel bezeichnen. Ausgenommen vom Recht auf Akteneinsicht sind verwaltungsinterne Unterlagen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör beinhaltet auch, dass die Behörden alles in den Akten festzuhalten haben, was zur Sache gehört und entscheidungswesentlich sein kann. Die Aktenführung hat geordnet, übersichtlich und vollständig zu sein (vgl. BVGE 2011/37 E. 5.4.1). Die Akteneinsicht kann nach Art. 27 Abs. 1 VwVG nur verweigert werden, wenn wesentliche öffentliche Interessen des Bundes oder der Kantone, insbesondere die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft (Bst. a), wesentliche private Interessen, insbesondere von Gegenparteien (Bst. b) oder das Interesse einer noch nicht abgeschlossenen amtlichen Untersuchung die Geheimhaltung erfordern (Bst. c; vgl. zum Ganzen etwa Michele Albertini, *Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren des modernen Staates*, Bern 2000, S. 255, m.w.N.; Stephan C. Brunner, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], *Kommentar zum VwVG*, Zürich/St. Gallen 2008, Art. 26, N 2; Bernhard Waldmann/ Magnus Oeschger, in: Waldmann/ Weissenberger [Hrsg.], *Praxiskommentar VwVG*, Zürich/Basel/Genf 2009, Art. 26, N 4 ff., 32 f.). Die Gesuche um Akteneinsicht wurden bereits in der Zwischenverfügung vom 9. Oktober 2014 abgewiesen. Die Einsicht in den internen Antrag um vorläufige Aufnahme wurde aufgrund der zutreffenden Qualifikation der Akte als intern verweigert. Auch die Einsicht in die Akte A6/2 wurde verweigert. Die Vorinstanz hat die

beantragte Akteneinsicht zu Recht verweigert.

E. 3.2

In der Beschwerde wurde ferner gerügt, die Vorinstanz habe wesentliche Sachverhaltselemente in der ablehnenden Verfügung nicht berücksichtigt und dadurch ihre Begründungspflicht verletzt.

E. 3.2.1

Es wird vorgebracht, das BFM habe nicht gewürdigt, dass der Beschwerdeführer bereits 2004 an Demonstrationen teilgenommen habe. Ebenso sei nicht berücksichtigt worden, dass er von der Abteilung der Parteien, einer Zweigstelle der staatlichen Sicherheitsdienststelle, gesucht worden sei und diese einen Suchbefehl an alle Stellen geschickt habe, mit der Aufforderung, der Beschwerdeführer müsse sich bei der Abteilung der Parteien melden. Es sei nicht gewürdigt worden, dass der verletzte Nachbar, den der Beschwerdeführer transportiert hatte, ihn verraten habe und dass die Behörden Beweisfotos besäßen, welche belegten, dass er an den Demonstrationen teilgenommen habe. Er sei zudem auch von der Shabiha gesucht worden. Seine Familie sei in seiner Abwesenheit wiederholt eingeschüchtert worden und man habe gedroht, die Kinder mitzunehmen, falls er sich nicht stelle. Seine Handy-Kommunikationsfirma, welche ein staatliches Unternehmen sei, habe versucht, ihn unter einem Vorwand anzulocken, damit er verhaftet werden könne. Der Handyanbieter habe auch seine Anruflisten kontrolliert und bei verschiedenen seiner Freunde nach ihm gefragt. All diese Vorbringen seien von der Vorinstanz nicht genügend abgeklärt worden. Das BFM hätte zwingend weitere Abklärungen vornehmen sowie eine weitere Anhörung durchführen müssen.

E. 3.2.2

Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. (Art. 32 Abs. 1 VwVG). Daraus folgt die grundsätzliche Pflicht der Behörden, sich mit den wesentlichen Vorbringen des Rechtssuchenden zu befassen und Entscheide zu begründen (Art. 35 Abs. 1 VwVG). Dies gilt für alle form- und fristgerechten Äusserungen, Eingaben und Anträge, die zur Klärung der konkreten Streitfrage geeignet und erforderlich erscheinen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass der oder die Betroffene den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Sie muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Somit darf die Vorinstanz sich bei der Begründung der Verfügung auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken und ist nicht gehalten, sich ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung auseinander zu setzen (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1, 126 I 97 E. 2.b).

E. 3.2.3

Die Vorinstanz hat sich im angefochtenen Entscheid mit den Vorbringen der Beschwerdeführenden und insbesondere denen des Beschwerdeführers differenziert auseinandergesetzt und kam zum Ergebnis, sie seien nicht asylbeachtlich und nicht glaubhaft. Der Entscheid beinhaltet eine genügend ausführliche Darstellung des Sachverhalts und eine Würdigung der Glaubhaftigkeit der Vorbringen, woraus klar ersichtlich wird, von welchen Kriterien sich die Vorinstanz leiten liess und warum sie zum

Resultat der Verfügung gelangte. Es wurde eine konkrete Würdigung des Einzelfalles vorgenommen. Dass in der Zusammenfassung des Sachverhaltes nicht jede Einzelheit der Aussagen der Beschwerdeführenden aufgeführt wurde, ist nicht zu beanstanden. Es liegt nach dem Gesagten keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor. Die Verfügung konnte mithin auch sachgerecht angefochten werden.

E. 3.2.4

In der Beschwerde wird ferner die Auffassung vertreten, die Vorinstanz hätte zwingend weitere Abklärungen treffen müssen, insbesondere hätte eine weitere Anhörung angesetzt werden müssen. Die Notwendigkeit einer zusätzlichen Anhörung ist nicht ersichtlich und es ergeben sich auch keine Hinweise auf eine Verletzung der Abklärungspflicht. Die Vorinstanz hat die Beschwerdeführenden befragt, angehört und den Sachverhalt nach Einräumung sämtlicher Verfahrensrechte festgestellt. Die Teilnahme des Beschwerdeführers an Demonstrationen im Jahre 2004 wurde von der Vorinstanz als nicht kausal für die Ausreise gewertet. Der Beschwerdeführer selbst hat bezüglich seiner Parteizugehörigkeit zur kurdischen AI-Parti ausgeführt, er sei nur früher aktiv gewesen, zuletzt aber gar nicht (vgl. act. A16/18, F. 55). Mit den Demonstrationsteilnahmen im Jahre 2011 sowie dem Transport eines verwundeten Nachbarn ins Spital und den daraus angeblich resultierenden Nachforschungen und Behelligungen durch die syrischen Sicherheitsbehörden hat sich das BFM insoweit auseinandergesetzt, als es begründete, weshalb es seiner Ansicht nach keine Anzeichen für eine Verfolgung seitens der Behörden wegen diesen Vorbringen gebe.

E. 3.2.5

Die Beschwerdeführenden bringen weiter vor, sie hätten drei Monate vor der Anhörung ein Kind verloren, was sie sehr durcheinander gebracht habe und weshalb sie ihre Vorbringen in der Anhörung nicht schlüssig hätten vortragen können. Dieser Umstand ist zwar für die Beschwerdeführenden sehr schwerwiegend, jedoch ist den Anhörungsprotokollen (vgl. act. A16/18 und A17/10) kein Hinweis zu entnehmen, dass sie sich zu diesem Zeitpunkt nicht in der Lage gesehen hätten, die Fragen der Vorinstanz zu beantworten, oder an der Anhörung aus diesem Grund nicht teilnehmen konnten.

E. 3.2.6

Weiter wurde gerügt, dass zwischen der Befragung und der Anhörung mehr als anderthalb Jahre vergangen seien. Auch in dieser Hinsicht habe die Vorinstanz ihre Pflicht zur Abklärung und Erstellung des Sachverhaltes verletzt. Zutreffend ist, dass die Beschwerdeführenden relativ lange auf ihre Anhörung warten mussten. Dies ist jedoch vor allem dem Umstand geschuldet, dass die Gesuche syrischer Asylsuchender seit Ausbruch des Bürgerkriegs stetig und stark zugenommen haben und die Situation sich als unübersichtlich und volatil zeigt. Tatsächlich kann die Untätigkeit der Behörde ohne ersichtlichen Grund im Rahmen einer Rechtsverzögerungsbeschwerde gerügt werden, was vorliegend jedoch nicht der Fall war. Die Zeitspanne von einem beziehungsweise anderthalb Jahren zwischen Befragung und Anhörung ist wohl in Hinblick auf die Glaubhaftigkeit der Vorbringen zu berücksichtigen, hatte jedoch vorliegend keine Auswirkungen auf die Erhebung des Sachverhaltes, da die Behörde nach Lehre und Praxis ohnehin gehalten ist, (auch) die Situation zum Zeitpunkt des Asylentscheides zu berücksichtigen, sofern sich die Lage im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid massgeblich zu Gunsten oder zu Lasten der asylsuchenden Person(en) verändert hat (vgl.

etwa Walter Stöckli, Asyl, in: Peter Uebersax/Beat Rudin/Thomas Hugi Yar/Thomas Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2.Auflage, Basel 2009, Rz. 11.17; zur Relevanz des Zeitpunkts des Entscheides für die Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft ferner Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1994 Nr.6 E.5, 1995 Nr.2 E.3a S.17).

E. 3.2.7

Gemäss den obigen Erwägungen wurde der Sachverhalt richtig und vollständig festgestellt. Das Willkürverbot hat keinen selbständigen Gehalt, weil das Bundesverwaltungsgericht Tat- und Rechtsfragen mit voller Kognition überprüfen kann. Wie nachfolgend zu zeigen ist, hat die Vorinstanz den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig festgestellt. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (in der Gestalt von Anhörungsrecht, Akteneinsichtsrecht, Abklärungs- und Begründungspflicht) liegt nicht vor. Die Rüge ist unbegründet.

E. 3.3

Bezüglich der Begründung der Unzumutbarkeit ist darauf zu verweisen, dass das BFM die Anordnung der vorläufigen Aufnahme genügend begründet hat und angesichts der alternativen Natur der drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung nicht verpflichtet war, weitere diesbezügliche Erläuterungen zu liefern (vgl. auch E. 1.4 mit Verweis auf BVGE 2009 E. 5.4). Auch in diesem Punkt wurde das rechtliche Gehör nicht verletzt.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

In der Beschwerde wird dargelegt, dass insbesondere der Beschwerdeführer die fluchtauslösenden Ereignisse rund um die Teilnahme an Demonstrationen und den Transport seines verletzten Nachbarn in ein Krankenhaus sowie die daraus resultierenden Ermittlungen gegen ihn durch die Sicherheitsbehörden des Regimes substantiiert und kohärent geschildert habe. Die von der Vorinstanz als widersprüchlich gewertete Abweichung zwischen den Daten sei nur minimal und überdies dem Umstand geschuldet, dass zwischen Befragung und Anhörung ein sehr langer Zeitraum verstrichen sei. Die

Datierung sei letztlich auch nicht entscheidend. Zu berücksichtigen sei dabei auch die grosse Stresssituation in der sich der Beschwerdeführer aufgrund der familiären Umstände und der Bürgerkriegssituation in seinem Land befand. Auch gewisse Unstimmigkeiten hinsichtlich der zeitlichen Einordnung, wann die Behörden die Beschwerdeführerin zu Hause aufgesucht haben wollen, seien nicht von Bedeutung. Entscheidend sei, dass sich die Angaben der Beschwerdeführenden in diesem Punkt deckten. Dies gelte auch hinsichtlich der Frage, ob die Beschwerdeführerin ihren Mann nach dessen Untertauchen nochmals getroffen habe oder nicht. Es sei offenkundig, dass der Beschwerdeführer durch seine Aktivitäten im Dezember 2011 in den Fokus der syrischen Sicherheitsbehörden geraten sei, welche ihn als Oppositionellen identifiziert hätten. Es sei bekannt - und es werden in der Beschwerde und in der Replik verschiedene Quellen dafür genannt -, dass das Assad-Regime seine Gegner brutal verfolge. Das Bundesverwaltungsgericht habe in seinem Referenzurteil D-5779/2013 vom 25. Februar 2015 festgehalten, dass Personen, die von den staatlichen syrischen Sicherheitskräften als Gegner des Regimes identifiziert worden seien, eine Behandlung zu erwarten hätten, die einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG gleichkomme (E. 5.7.2). Beachtlich sei zudem, dass der Beschwerdeführer als Mitglied der KDP-S in Opposition stehe zur Partiya Yekitîya Demokrat (zu Deutsch: "Partei der Demokratischen Union", Kürzel PYD), und auch aus diesem Grund gefährdet sei. Vor diesem Hintergrund sei auch sein exilpolitisches Engagement zu werten. Er scheue sich nicht, in der Öffentlichkeit für pro-kurdische Anliegen aufzutreten. Sein Engagement in der Schweiz sei eine Fortsetzung seiner politischen Haltung in Syrien und seiner anhaltenden Überzeugung. Der Rechtsvertreter verwies in diesem Zusammenhang auf die Erörterungen in weiteren Fällen, deren Akten beizuziehen seien (vgl. Art. 65 Beschwerdeschrift, S. 30 f.). Zu prüfen sei schliesslich auch, ob die kurdische Bevölkerung Syriens angesichts der eskalierenden Bedrohung durch die Kräfte des IS und des Assad-Regimes unter einer asylrelevanten Kollektivverfolgung zu leiden hätte. In jedem Fall lägen genügend Anhaltspunkte vor, weshalb die Einschätzung der Vorinstanz unrichtig sei und die Beschwerdeführenden als Flüchtlinge anzuerkennen seien und ihnen Asyl gewährt werden müsse.

E. 5.2

Die Vorinstanz hat die Asylgesuche abgelehnt, da sie die Asylvorbringen nicht für glaubhaft und plausibel erachtete. Es lägen keine Anhaltspunkte vor, dass der Beschwerdeführer von den Behörden als Regimegegner identifiziert worden sei, weshalb auch seine exilpolitischen Aktivitäten eine Gefährdung nicht zu begründen vermöchten. Im Einzelnen ist auf die Begründung im erstinstanzlichen Entscheid vom 29. August 2014 zu verweisen. In der Stellungnahme vom 25. Februar 2015 wird an dieser Einschätzung festgehalten und darüber hinaus dargelegt, dass der kurdischen Bevölkerung Syriens keine Kollektivverfolgung drohe.

E. 5.3

Das Bundesverwaltungsgericht erachtet die Einschätzung der Vorinstanz aus den folgenden Erwägungen als zutreffend.

E. 5.3.1

Tatsächlich erscheint das Vorbringen des Beschwerdeführers hinsichtlich der gegen ihn gerichteten Ermittlungen nach der Demonstrationsteilnahme und dem Transport des verletzten Nachbarn sehr konstruiert. Es ist wenig nachvollziehbar, dass der

Beschwerdeführer, der angeblich durch die Behörden so intensiv und auf so viele Arten gesucht und auch beschattet worden sein soll, sich dem Zugriff der Sicherheitsbehörden ohne weitere Konsequenzen entziehen konnte. Die Schilderungen, wonach der Beschwerdeführer sich vor seinem Untertauchen erst noch gemeinsam mit einem Bekannten danach erkundigte, ob und warum er gesucht werde, erscheint sehr wenig glaubhaft. Selbst wenn er durch den Transport des Nachbarn in ein Krankenhaus den Sicherheitsbehörden aufgefallen sein sollte, so ist nicht verständlich, warum ihn ein Motorradfahrer während zweier Tage bei der Arbeit beschattet haben sollte, ohne weitere Konsequenzen. Erst nach diesem Ereignis sollen die Behörden ihre Suche nach ihm intensiviert haben. Das gesamte Vorgehen erscheint wenig wahrscheinlich. Der Beschwerdeführer behauptete auch, dass die Behörde ihn betreffende Beweismittel in den Händen halte und er auch über seinen Mobilfunkanbieter, einen staatlichen Betrieb, in die Falle gelockt hätte werden sollen. Für diese Behauptungen konnte der Beschwerdeführer keine glaubhaften Erklärungen liefern. Auch die Vorbringen hinsichtlich der Kontrollbesuche der Sicherheitsbehörden bei ihm zu Hause und die Bedrohung seiner Familie erscheinen wenig plausibel, zumal Unklarheit herrscht, wann genau und wie häufig die Sicherheitsbehörden das Haus des Beschwerdeführers besuchten. Es ist unklar, ob dies nur am Abend (vgl. act. A16/18 F. 80 - 83; A17/10, F. 37 - 52) oder auch am Tag (vgl. act. A11/11, F. 7.01) geschah und auch wie oft die Beschwerdeführerin zu Hause aufgesucht wurde (vgl. ebenda, sowie A17/10, F. 43). Selbst wenn den Beschwerdeführenden zu Gute zu halten ist, dass zwischen ihren BzP und den Anhörungen ein langer Zeitraum verstrichen ist, so wäre zu erwarten, dass sich die Beschwerdeführerin daran zu erinnern vermag, ob die Besuche, die sie so aufgewühlt haben und letztlich zur Flucht bewegten, am Tag oder nachts stattfanden. Insgesamt ist der Vorinstanz beizupflichten, wenn sie die Vorbringen der Beschwerdeführenden als nicht glaubhaft erachtet und davon ausgeht, dass ihnen keine asylrelevante Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG droht.

E. 5.3.2

Wie ausgeführt, konnten die Beschwerdeführenden keine Vorverfolgung glaubhaft machen. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer vor dem Verlassen des Heimatlandes als regimefeindliche Person ins Blickfeld der syrischen Behörden geraten ist. Diese Feststellung wirkt sich auf die Einschätzung hinsichtlich seines politischen Profils aus, welches im Rahmen der Geltendmachung von subjektiven Nachfluchtgründen im Sinne von Art. 54 AsylG zu prüfen ist. Begründeter Anlass zur Furcht vor künftiger Verfolgung besteht nämlich nur, wenn der Heimat- oder Herkunftsstaat mit erheblicher Wahrscheinlichkeit von den Aktivitäten im Ausland erfahren hat und die Person deshalb bei einer Rückkehr in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt würde (vgl. BVGE 2009/29 E. 5.1, 2009/28 E. 7.1). Dabei muss hinreichend Anlass zur Annahme bestehen, die Verfolgung werde sich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft verwirklichen - eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht. Es müssen mithin konkrete Indizien vorliegen, welche den Eintritt der erwarteten - und aus einem der vom Gesetz aufgezählten Motive erfolgenden - Benachteiligung als wahrscheinlich und dementsprechend die Furcht davor als realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2011/51 E. 6.2, 2010/57 E. 2.5, 2010/44 E. 3.4). Dass der syrische Geheimdienst im Ausland aktiv ist und gezielt Informationen über Personen syrischer Herkunft sammelt, ist bekannt. Dieser Umstand reicht für sich allein genommen jedoch nicht aus, um eine begründete Verfolgungsfurcht anzunehmen. Dafür müssten zusätzlich konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die darauf schliessen liessen, dass der

syrische Staat ein Interesse daran hat, den Betroffenen als regimefeindliche Person zu identifizieren und registrieren. Nach den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts werden in Syrien exilpolitische Aktivitäten erst dann wahrgenommen und bei der Rückkehr geahndet, wenn ein exponiertes exilpolitisches Wirken an den Tag gelegt wird (Urteil des BVGer D-2227/2014 vom 13. Mai 2015 mit Verweisen). Daran vermag auch die gegenwärtige Situation in Syrien nichts zu ändern. Vielmehr ist angesichts der blutigen Auseinandersetzungen und der unsicheren Prognose davon auszugehen, dass das Schwergewicht der Aktivitäten der syrischen Sicherheitskräfte, welche mittlerweile geschwächt sind und deren Mittel nicht mehr das Ausmass früherer Jahre haben, nicht bei einer grossflächigen und intensiven Überwachung der im Ausland lebenden Opposition liegt. Im neuesten Referenzurteil D-3839/2013 vom 28. Oktober 2015 hat das Bundesverwaltungsgericht diese Praxis nochmals erläutert (vgl. E. 6.3) und in einem, dem vorliegenden Fall in Hinblick auf das politische Profil sehr vergleichbar gelagerten, Sachverhalt entschieden, dass von einer drohenden Verfolgung selbst dann nicht ausgegangen werden könne, wenn ein Person an verschiedenen Demonstrationen in der Schweiz teilgenommen habe und auf ihrem Facebook-Profil kritische Berichte poste und sich kritisch äussere (ebenda, E. 6.4.1), sofern sie nicht bereits vorher ein exponiertes politisches Profil aufweise.

E. 5.3.3

Der Beschwerdeführer hat sich nach Ansicht des Gerichts nicht politisch exponiert. Er konnte nicht glaubhaft machen, bereits in Syrien durch seine Handlungen in den Fokus der Sicherheitsbehörden geraten und von diesen als Oppositioneller wahrgenommen worden zu sein. Auch gibt es keine Anhaltspunkte, dass er sich - wie in der Beschwerde behauptet - als politischer Aktivist verstand, beziehungsweise als solcher bekannt war. In seiner BzP gab er an, wegen der Teilnahme an Demonstrationen in Quamishli im Jahr 2004 nie Probleme mit den Behörden gehabt zu haben (vgl. act. A4/10, F. 7.02). Auch die Beschwerdeführerin bestätigte, vor dem Vorfall mit dem Krankentransport wären sie nie politisch tätig gewesen und ihr Gatte habe nie Probleme gehabt (vgl. act. A11/11, F. 7.01). In der Anhörung führte der Beschwerdeführer aus, er sei früher Parteimitglied gewesen, zuletzt jedoch nicht, er wolle das gar nicht (vgl. act. A16/18, F. 55), man habe ihm die Parteimitgliedschaft nur unterstellt. Erst auf Beschwerdestufe reichte der Beschwerdeführer eine entsprechende Parteimitgliedschaftsbestätigung ein, der jedoch angesichts seiner protokollierten Aussagen nur geringer Beweiswert zukommen kann. Es ist nicht davon auszugehen, dass er aufgrund seines Verhaltens in der Schweiz von den syrischen Behörden besonders beobachtet und als potenzielle Bedrohung wahrgenommen wird (vgl. auch die Ausführungen in D-3839/2013 vom 28. Oktober 2015 E. 6.4.2).

E. 5.3.4

Der Vollständigkeit halber ist nach den obigen Ausführungen zu ergänzen, dass auch die PYD wenig Interesse am Beschwerdeführer zeigen dürfte, da er sich vor seiner Flucht nicht oppositionell exponiert hat und sich nach seinen Angaben schon lange nicht mehr für die PYD-kritische Al-Parti interessierte und engagierte.

E. 5.4

Hinsichtlich der geltend gemachten Kollektivverfolgung und den Schwierigkeiten der kurdischen Bevölkerung in Syrien ist festzuhalten, dass aus den allgemein zugänglichen Länderberichten nicht geschlossen werden kann, dass sämtliche in Syrien verbliebene

Kurden eine objektiv begründete Furcht vor Verfolgung hätten. Das Bundesverwaltungsgericht verneint eine Kollektivverfolgung aller Kurden mangels Gezieltheit und Intensität der Verfolgung (vgl. die Urteile D-7014/2013 vom 26. Mai 2015, E-6535/2014 vom 24. Juni 2015 und E-2349/2015 vom 7. Juli 2015).

E. 6.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 6.3

Im Sinne einer Klarstellung ist abschliessend festzuhalten, dass sich aus den vorstehenden Erwägungen nicht der Schluss ergibt, die Beschwerdeführenden seien zum heutigen Zeitpunkt angesichts der Entwicklung in Syrien in ihrem Heimatstaat nicht gefährdet. Allerdings ist eine solche Gefährdungslage ausschliesslich unter dem Aspekt von Art. 83 Abs. 4 AuG einzuordnen, wonach der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein kann, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Der generellen Gefährdung aufgrund der aktuellen Situation in Syrien im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG wurde durch das BFM mit der Anordnung der vorläufigen Aufnahme wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs Rechnung getragen.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen soweit darauf einzutreten ist.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da der Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung mit Zwischenverfügung vom 21. Oktober 2014 gutgeheissen wurde, werden keine Kosten erhoben. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.